

**03.07.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse**VP - AS - In - Uzu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

---

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5.  
Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

**A**

Der federführende **Ausschuß für Verkehr und Post** und  
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 GGVS)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, den gegenwärtigen Rechtszustand beizubehalten. Die Regelung in der Fassung der Verordnung ist unklar. Durch die Streichung der Wörter "für Einzelfälle" und "allgemein für bestimmte Antragsteller" wird nicht mehr deutlich, daß es sich bei Ausnahmegenehmigungen um Dispense handelt. Ausnahmen können aber nur erteilt werden, wenn Gründe vorliegen, welche das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem dispensiert werden soll, überwiegen. Es muß stets gewährleistet sein, daß das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies setzt voraus, daß jeder Einzelfall geprüft werden muß. Es ist weiterhin zu bedenken, daß diejenige Stelle, die eine bestimmte Ausnahme zuläßt, damit auch die Verantwortung übernimmt, daß auch ohne Einhaltung der geltenden Regelung öffentliche Interessen - wie etwa die Verkehrssicherheit - nicht beeinträchtigt werden. Durch den Verordnungstext muß daher deutlich werden, daß nur in Einzelfällen Ausnahmen (Dispense) erteilt werden können und nicht für einen unbestimmten Personenkreis, wie es die Verordnung vorsieht.

**Ausgeliefert am****04. JULI 1995**

(noch Ziffer 1)

Durch die Wörter "allgemein für bestimmte Antragsteller" wird die Möglichkeit der Erteilung von Allgemeinverfügungen gewährleistet. Eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG kann sich nur an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22.12.1993 - 11 C 45.92 deutlich herausgestellt.

Zu berücksichtigen ist, daß nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter die Möglichkeit besteht, allgemein Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen. Hiermit können beispielsweise Regelungen getroffen werden, die für einen großen Personenkreis oder für eine unübersehbar große Anzahl von Fällen gelten sollen. Mit solchen Gefahrgut-Ausnahmereverordnungen wird auch sichergestellt, daß die jeweils zuständigen Landesbehörden Kenntnis von diesen Ausnahmen erhalten und diese beachten können. Bei Allgemeinverfügungen in Form von Ausnahmegenehmigungen gemäß der hier vorgelegten Verordnung ist diese Information nicht gewährleistet.

Auch aus Gründen der Rechtssystematik sollte die Fassung der Verordnung abgelehnt werden. So finden sich beispielsweise in § 46 StVO bzw. § 70 StVZO Regelungen, die Ausnahmen nur in Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum für Ausnahmen im Bereich des Transportes von gefährlichen Gütern hiervon abgewichen werden soll.

U 2. Zu Anlage A Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4

In Anlage A Randnummer 2704 sind in Blatt 1 Nr. 8 Buchstabe a Unterbuchstabe i, Blatt 2 Nr. 8 Buchstabe b, Blatt 3 Nr. 8 Buchstabe a und Blatt 4 Nr. 8 Buchstabe a Unterbuchstabe i die Wörter "Siehe Rn. 2702" durch die Wörter "Keine Bestimmungen" zu ersetzen.

Begründung:

In Randnummer 2702 gibt es keine Angaben zu Aufschriften. Die entsprechende Nummer 8 der Randnummer 2702 führt zwar "Kennzeichnung und Gefahrzettel" an, verweist dazu jedoch auf das entsprechende Blatt. Ein Rückverweis innerhalb von Blatt 1 bis 4 auf Randnummer 2702 führt daher in die Irre.

**B**

**3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**C**

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine erläuternde Richtlinie zur Ziffer 4.b der Randnummer 2651 der Anlage A bekanntzumachen, durch die klargestellt wird, daß unter die Klasse 6.2 diejenigen Abfälle aus der Behandlung von Menschen oder Tieren fallen, die auch im Sinne des § 10a BSeuchG behandelt werden müssen. Abfälle, die mit einem gelisteten thermischen Desinfektionsverfahren behandelt worden sind, sind ebenfalls vom Geltungsbereich der GGVS auszunehmen.

Begründung:

Der 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung liegt eine Definition und Einstufung infektiöser Abfälle zugrunde, bei deren Anwendung zumindest alle Abfälle der Gruppe B (gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) und große Teile der Gruppe A wie infektiöse Abfälle der Gruppe C zu transportieren und zu entsorgen wären. Hierbei müÙten in der Bundesrepublik Deutschland nicht gebräuchliche - überzogene - Anforderungen an die Beförderung dieser Abfälle gestellt werden. Außerdem wären die zusätzlichen, speziell zu entsorgenden Mengen nicht mehr zu bewältigen und würden zu einer unnötigen Kostenexplosion im Gesundheitswesen führen.

Nach Bemerkung 1 zur Rn. 2651, Ziffer 4.b, klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g., der Vorlage sind dieser Ziffer unspezifizierte Abfälle zuzuordnen, die aus medizinischer Behandlung von Menschen oder Tieren stammen, bei denen die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß sie Stoffe (Mikroorganismen) dieser Klasse enthalten.

(noch Ziffer 4)

Die in dieser Bemerkung als Stoffe bezeichneten Mikroorganismen sind im Anhang I der Richtlinie 93/88/EWG vom 12. Oktober 1993 aufgelistet. Darunter befinden sich auch die weit verbreiteten Krankheitserreger für z.B. Mumps, Masern und Influenza (Grippe). Eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß Abfälle, unabhängig von ihrer Herkunft derartige Erreger enthalten, ist immer gegeben (benutztes Taschentuch).

Bei konsequenter Anwendung und unter Berücksichtigung der Krankheitsfälle, die keinen Klinikaufenthalt erfordern und zu Hause behandelt werden (die überwiegende Anzahl aller Krankheitsfälle), müßte eher der Hausmüll als infektiös angesehen werden und in entsprechenden Einmalgebinden entsorgt werden. Hier scheint das Augenmaß für das hygienisch Notwendige verloren gegangen zu sein.

Außerdem würden alle Bemühungen der Krankenhäuser zur Abfallmengenreduzierung konterkariert.

Welche Auswirkungen dies haben kann, zeigt der Jahresbericht 1993 des Umweltbundesamtes (Tabelle 15.2 auf S. 241). Danach fallen in Großbritannien etwa 13 mal mehr infektiöse Abfälle pro Einwohner an als in der Bundesrepublik Deutschland.

Nachdem innerhalb Deutschlands übereinstimmend die im LAGA-Merkblatt gestellten Anforderungen im Hinblick auf die Seuchenhygiene, die Infektionsprävention und den Umweltschutz als zielgerichtet und ausreichend angesehen werden, sollten diese auch den verkehrsrechtlichen Regelungen genügen.